# 230. Eid, Wahl, Pflichten und Einkommen der Amtleute der Landvogtei Werdenberg – aus dem erneuerten Urbar der Landvogtei Werdenberg und Herrschaft Wartau

1754 April 28

- S. 13–16: Landvogt; S. 21: Wahl und Pflicht von Gesandten; S. 23–50: Ammann; S. 53–56: Landschreiber; S. 58–60: Richter; S. 62–65: Landweibel; S. 66–69: Läufer; S. 70–72: Stadtknecht; S. 73–74: Massund Weingartvogt; S. 75: Wahl des Landeshauptmanns; S. 76: Wahl des Landesfähnrichs; S. 77–79: Wahl der Offiziere, Hauptleute, Leutnante und Fähnriche; S. 80–81: Eide der Bürger, Landleute, Beisassen und Einwohner der Landvogtei Werdenberg; S. 370–371: Fortsetzung der Pflichten des Weingartenund Massvogtes von S. 74; S. 568–569: Eide von Landeshauptmann und Landesfähnrich.
- 1. Es handelt sich hier um Auszüge aus dem Urbar von 1754 über Eide, Wahlen, Pflichten und Einkommen der Amtleute von Werdenberg (SSRQ SG III/4 229). Da die Einträge zu den Amtleuten im Urbar verteilt (S. 13–16, 21–24, 53–77, 80–81 und 370–371) und nicht in einem Kapitel zusammengefasst sind, werden sie hier zur besseren Übersicht als eigenes Stück ediert.

Die älteren Urbare enthalten noch keine Einträge zu den Amtleuten (ausgenommen zu den Gütern und zum Einkommen eines Landweibels in den Urbaren 1581, 1639 und 1742 [vgl. dazu SSRQ SG III/4 143]). Das Luzerner Rechnungsbuch von 1487–1493 enthält nur Einträge zum Eid und zum Einkommen eines Landvogts (SSRQ SG III/4 75). Frühere Einträge zu den Amtleuten (Landammann, Landschreiber, Landweibel und Stadtknecht) befinden sich in dem aus dem 16. Jh. stammende Amts- und Eidverzeichnis, auch Kleines Urbarbüchlein genannt (SSRQ SG III/4 127). Die dort enthaltenen Einträge zu den Amtleuten in Wartau sind gedruckt in SSRQ SG III/2.1, Nr. 112; die Einträge zu den Wartauer Amtleuten im Urbar von 1754 sind gedruckt in SSRQ SG III/2.1, Nr. 329.

2. Der hier abgedruckte Eid des Landvogts ist eine Erneuerung des Eides aus dem Jahr 1595, der in das Urbar von 1754 eingetragen wurde. Zwei weitere Abschriften dieser Erneuerung befinden sich im StASG AA 3 A 1b-4a und im Kopialbuch von Johannes Beusch um 1611 ([PA Hilty] Privatarchiv Kopialbuch Johannes Beusch, S. 2–3). Zu den Eiden der Amtleute vgl. auch die Eidformel des Werdenberger Landeshauptmanns vom 10. September 1696 (LAGL AG III.2442:061). Die Eidformeln des Landweibels, Landschreibers und des Stadtknechts (LAGL AG III.2442:046 [12.08.1785]; AG III.2442:047 [16.01.1779)]; AG III.2442:048 [29.09.1786]) sind inhaltlich identisch mit den Eidformeln im Urbar von 1754.

Der Eid der Untertanen, der auch strafrechtliche Bestimmungen enthält, ist inhaltlich ähnlich wie der Eid in der Remedur (SSRQ SG III/4 216), der wiederum auf dem Eid im Amts- und Eidverzeichnis (SSRQ SG III/4 129) beruht. Letzterer lehnt sich an den unter Luzerner Herrschaft entstanden Eid mit Strafrechtsordnung von 1487 an (SSRQ SG III/4 79). Eine wörtliche Abschrift des Eids der Bewohnerschaft von Werdenberg zusammen mit den strafrechtlichen Bestimmungen aus dem Urbar von 1754 befindet sich im Staatsarchiv St. Gallen (StASG AA 3 A 1b-4b).

3. Zu den Amtleuten von Werdenberg vgl. auch SSRQ SG III/4 127; SSRQ SG III/4 175; SSRQ SG III/4 216; SSRQ SG III/4 222 sowie das Dossier LAGL AG III.2442.

## [...]<sup>a 1</sup> / [S. 13]

## [1] Landtvogts jeweiligen wahl und pflicht

Landvogt ein jeweiliger wirt erwehlet krafft vertrag de 1638 an einer evangelischen landtsgmeind.<sup>2</sup>

Mueß im letsten gemeinen rath vor seinem aufrit zuhanden seiner gnädigen herren landtammen und rath deß gemeinen stands, folgenden eid schweren:

[2] Der landtvögten zu Werdenberg eid, auch waß ihnen anbefohlen wirt

[2,1] Anno 1595 ist ermehret, welchen unser landtleüth zu einem vogt gen Werdenberg geben, der soll schweren meinen herren landtamen und rähten und ganzer gemeind nutzen zu fürderen und hingegen den schaden zu wenden und zu warnen und in der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau ihre gült, zinß, zehenden, bueßen, fähl und anders in die jeztgenante vogtey gehörige zum treülichsten einzuziehen und zu verrechnen. b-Auch die bueßen in keine verehrungen weder gegen ihme, seiner frauen noch den seinigen überal nit entziehen oder verwandlen, sonderen meinen gnädigen herren und oberen nach anleitung der neü gemachten reformation<sup>3</sup> redliche und guete rechnung zu erstatten, ihme treülich angelegen seyn lassen, b auch derselben graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau kein zinß, zehenden, eigenleüt, güeter noch anders nit verkauffen, vertauschen noch veränderen ohne unsers amans und des raths gunst und wüßen, auch ein gemeiner gleicher richter zu seyn, dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen, auch meiner herren gricht und recht, nutzung und oberkeit nit lassen zu verscheinen und in solchem allem sein bestes zu thun nach seinem vermögen ohne alle böse gefährde.

Landtvögts jeweiligen eid, pflicht und schuldigkeit<sup>4</sup>

[2.2] Und solle alle jahr daßjenig, waß ein vogt / [S. 14] schuldig bleibt, auf den tag der rechnung erlegt werden. Mein gnädig herren landtammen und gantz gesäßener rath haben sich auf die klag, so ihnen fürkohmen, daß etliche landvögt haü ab den güetern verkaufft und auch etliche angebaut und koren gesäet, dardurch dann der bau den weingärten entzogen und solche zu abgang kohmen, erkent, daß fürohin ein landtvogt in vorermeldtem eid auch schweren solle, daß er kein häü ab den güeteren verkauffen noch abfüehren solle.

[2.3] Deßgleichen, daß er auch nichts anbauen noch ansäyen, sonder den bau, so vom häü kombt, in die weingärten thun und verwenden solle und wolle, wie von alters her.

[2.4] Item, daß auch kein landtvogt fürohin schaf weder herbst noch lanzig zeit in die weingärten zu weiden schicken sollen. Im original folio 25, anno 1725 errichtete von hochgeachten landtammen Reding und mir selbsten als landtstatthalteren auß commission unserer gnädigen herren nacher Werdenberg außgelieferte, allda an einer follckohmen besambleten landtsgmeind vorgeöffnet und abgeleßne mit behörigen demonstrationen<sup>c</sup> begleitete remedur, 5 darauf auch die graffschaffts einwohner und angehörige geschworen, soll er in guet und reiffe observanz nehmen, als die zu dem ende auf dem schloß gelaßen worden.

[2.5] Diesere remedur ist hinderhalb pagina 301 biß 318 auch selbsten dieserem urbario eingetragen.<sup>6</sup> Daß libel, so hinderhalb pagina 295 biß 299 bey-

gesetzt. Daß landtsbuech, so auch mit seinen zusätzen hinderhalb pagina 270 biß 291 copialiter eingeschriben.  $^8$  / [S. 15]

- [3] Landtvogt, waß für gwalt und consilarii er hat, auch wie daß beneficium appellationis beschaffen
- [3.1] Landtvogt ein jeweiliger macht auß und ist während seiner regierung der graffschafft Werdenberg und herrschaft Wartau herr, der die geringe fähler abstraffen kan, auch selbsten incarcerieren und türnen. Darvon er aber in schwähreren fählen jederzeit seine gnädige herren, landtammen und rath deß gemeinen stands, zu berichten, auch nach ihrem guetachten, willen und befelch sich zu richten verbunden.
- [3.2] Deme dannoch als consilarii sonderlich in bueßengrichten zu geben der graffschafft amman, landtschreiber und auch wechselweise ein richter, an deren meinungen er dannoch keineswegß gebunden, so selbe ihme nit gefellig.
- [3.3] Den nideren grichten wohnt er bey mit gebührender beziehung des vorsitzes, so lang als pro et contra gemacht, kundschafften verhört und der follckohmne rechtsatz gesetzt ist, darauf tritet er ab.
- [3.4] Die appellaz, so der eint oder anderen parthey die urthel nit gefällig, geth an ihne, deren auch als consiliarii und actuarius beywohnend deß landsamann und landtschreiber. Und ist der appellazkosten 3 cronen, darvon hr landtvogt 1.
- [3.5] Die appellaz geth von ihme auch widerum an loblich gemeinen magistrat, landamen und rath zu Glaruß, so es eint old anderer theil dienstlich und nöhtig findt.
- [3.6] Darum aber bey hr landtvogt 1 schreiben an hochermelt löblichen magistrat zu fixierung deß verhörtags außzubiten, durch landtschreiber schreiben zu laßen und laüffer expresse zu überschicken. Kost der sigeltax: 1 thaller à  $\Re$  1 x 48. Schreibtax auch so vil. Laüffers belohnung für den gang: 2 thaller thuet  $\Re$  3 x<sup>d</sup> 36. / [S. 16]

## [4] Landtvogts einckohmen

- [4.1] Landtvogt ein jeweiliger residiert und bewohnt seine 3 regierungßjahre daß schloß Werdenberg, da der alt abgehende, ob er gleich seine geschäffte zu beenden noch etwaß zeits zu verbleiben nötig hat, bey der anckonfft jederzeit zu mit dem alten meyen [16. Mai], da die regierungsabänderung eintrifft, dem neüanckohmend die besten zimmer und tags darauf nach beschechner huldigung auch die regierung einraumen und überlaßen mueß.
- [4.2] Er bewirbt auch und hat während seiner 3 jährigen regierung zu genießen und nutzen wie vorstehende güeter, wingert, wiesen und alpli mit der in dem 2.<sup>ten</sup> remedurs punckten stipulierten tratte,<sup>9</sup> so all andere hernach folgend in dieseren urben deütlich außgeworffen und biß dahin genoßene hochloblichem stand Glaruß zustehende recht und gerechtigkeiten mit vorbehalt deßen,

so allda sigen hr geistlichen und pfarrherren, wie seiner behörden außgesetzt, auch äbtsleüt, ambsdiener und anderen nach langwieriger üebung gegeben und gelaßen wirt. Doch so, daß er alljährlichen auf ansetzend termin in Glarus seinen gnädig herren und oberen, landtammen und rath gemeinen stands Glaruß, durch den eben deßtwegen an ihne abordnenden läüffersboten die rechnung eingerichtet besag vorstehender eidtsform, der anno 1692 errichtet, doch anjetzo in etwaß abgeändert und in folgender pagina folgenden Werdenberger reformation, ja auch nach dem hinden an pagina 900 stehenden formulare einsenden zur übersehung, auch darauf mit zuzug deß jeweiligen amans in persona auf dem rathhauß ablegen. Geschicht gemeincklich in den 1.<sup>ten</sup> 14 tagen deß junii.

- [4.3] Auß vermeldten rechnungßformulare ist auch in zimlicher deütlichkeit zu ersehen, waß hr landtvogt gebührt. / [S. 17] [...] $^{\rm e\ 10}$  / [S. 21]
- [5] Abgesandte jeweilige, von weme sie erwehlt werden, waß ihr pflicht, gewalt und genuß
- [5.1] Landtvogt ein jeweiliger wird aufgefüehrt und an offner landtsgmeind im Graben als gewohntem orthe representiert von zweyen gesandten, einem evangelischen, dene er selbsten wehlen und nach seinem belieben nehmen kan. Und dann einem catholischen, der an catholischer landtsgmeind erwehlt wirt.
- [5.2] Füehren mit alt und neüen hr landtvögten während ihrem aufenthalt und so lang sie geschäffte haben gleichsamm die regierung und behandlen gemeinsamm alle vorkohmende geschäffte in ordentlichen syndicats sessionen.
- [5.3] Alles währender zeit an fählen und anderem fallende gebührt ihnen allen vieren gemeinschafftlich und zu gleichen theilen.
- [5.4] Ehrschatzgsandten werden je zu 10 jahren von jeder religion an den particular landtsgmeinden 1<sup>e f</sup> erwehlt und mit einander hinauß geschickt um übergebung einer exacten instruction, die ehrschatz güeter zu besorgen, undersuechen und wieder vergeben.<sup>11</sup>
- [5.5] Anno 1748 während ihrem aufenthalt prætendierten sie mit obigen gleiche recht, sonderlich auch den von richter Engeler gefallenen fahl, behaubteten solchen auch würcklichen vor rath, weilen ein großer außstand ware.

Bey widermaligen anzug aber, freitags, den 27<sup>ten</sup> anno 1749<sup>12</sup> ist in einem rath bim eid erckent, daß diß exempel zu keiner consequenz dienen, auch hinkönfftig die ehrschatz g'sandten anders nichts behandlen sollen nach bis dahin beständiger üebung als die ehrschatzgeschäffte. Folgsamm auch keine anderen als rechtmänßig daher gebührenden genuß haben. / [S. 22] / [S. 23]

[6] Amans jeweiligen wahl und pflicht

Amann ein jeweiliger wirt auch einsendende notification deß landtvogts, daß einer ermangle und beyfüegende recomendation einer ander getreüw und taug-

lichen persohn ernamset von hr landtamen und rath unsers gemeinen standß Glaruß.

## [7] Deß amans zu Werdenberg eid

[7.1] Ihr sollet und werdet schwehren eüweren gnädigen und hochgeachten herren und oberen, landtammen und rath, auch gantzer gemeine löblichen stands Glaruß, dermahlen und jeweiligen in ihrem nahmen regierenden hr landtvogt in der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau gewährtig und gehorsamm zu seyn, hoch deroselben nutzen, ehr und frommen zu förderen, hingegen ihren schaden und nachtheil zu wahrnen und zu wenden. Alle ihre in Werdenberg und Wartau habende hoche recht und gerechtigkeiten nach eüwerem verstand und besten vermögen zu schützen und zu schirmen, auch darvon in kein weiß noch weg nichts schwechen, viel weniger entwenden zu laßen, keine bueßfehlige sachen und geschäffte zu verschweigen, bemäntelen old gar vertädigen, sondern behöriger maußen einem jeweiligen hr landtvogt zu leiden und anzuzeigen, keine verschreibungen, pfandtbahre kauffzedel oder einicher gatung versatz oder pfandtbahre briefe niemahlen für frömbde, woher selbe immer, sonder einig und allein für die von unserem gefreyten stand Glaruß selbsten oder gesagt unserer graffschafft Werdenberg und herrschaft Wartau würcklichen dependierende. So in gleichem nichts wider die remedur<sup>13</sup> und darüber nachbesetzt gemachten erlaüterung zu siglen, vil weniger besiglet außzuhändi- 20 gen. Über all besiglen des aber ein follckohmen richtigeß protocoll zu füehren.

[7.2] Die fähle nach billich und redlichkeit helffen zu schätzen, darzu auch nach verstahnd und billichkeit ein gleich und unpartheyischer richter zu seyn, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen, dem frömbden wie dem heimbschen und dem heimschen wie dem / [S. 24] frömden und dardurch niemand im geringsten weder gunst noch ungunst zu bezeigen um keinerlei sachen wegen, sonderen sich gantz imparcial und unanstößig zu halten. Gleicher weise auch zu verschweigen in und bey oberckeitlichen geschäfften, waß erforderlich und nothwendig old absonderlich von höcher oder höchsten obrigkeit und oberen gebot und verboten wirt, treülich und ungefahrlich.

## [8] Erkandtnuß [...]<sup>14</sup> / [S. 25]

- [9] Aman jeweilige præses im nideren gricht und landvogts consiliarius
- [9.1] Der jeweilige aman ist im nideren gricht præses oder obman und stabfüehrer, hat hiermit auch auf den hr landtvogt und die herren geistlichen in der graffschafft von daselbstigen einwohneren den ersten rang.
  - [9.2] Darvon hat er gleich einem richter belohnung.
- [9.3] Wohnt  $als^g$  consiliarius sine voto den appellazgrichten bey und hat zur belohnung, auf gleiche weiß wohnt er den bueßen tägen bey und hat jedes tagß zur belohnung x 30 laut vorstehend 17 und 18 pagina geseyter reformation.

- [9.4] Ist auch der erste fahlschätzer und laut ersagter reformation hat er von jeder schatzung zu lohn x 24.
  - [9.5] Siglet die verschreibungen und hat von jedem 100 € x 24.
  - [9.6] Für die obrigkeitliche farb old 3 jahrlöhn x 24.
- [9.7] Die alljährliche grichtsducaten fl 3 x 36.
  - [9.8] Für die 6 ordonierte gricht deß tagß 5 gute btz hiermit alljährlichen fl 2.
  - [9.9] Von beeidigung einer pehrsohn, so ein unehlich kind gebihrt, x 36.
- [9.10] Bey anderen obrigkeitlichen handlungen und vorfallenheiten, da er berueffen wirt und beywohnen mueß, ohngefehr nach obiger mensur die gebühr. /[S.26]
  - [10] Aman ein jeweiliger zeücht von folgenden posten den zinß jährlichen ein $^{15}$  / [S. 53]
  - [11] Landtschreibers deß jeweiligen wahl und pflicht

Landtschreiber ein jeweiliger wirt auf einsendende notification deß landtvogts, daß einer ermangle, erwehlt von meinen gnädigen herren landtamen und rath deß gemeinen standß Glaruß und das ein evangelischer landtman von Glaruß, denen mann 8 nach gewohnter repartition der 3 theillen, 2 namlichen im hindersten, 4 im mitlesten und 2 im understen, ins looß thuet.

## [12] Deß landtschreibers zu Werdenberg eid

Ihr sollet und werdet schwehren eüweren hochgeachten und gnädigen her-20 ren und oberen, landtammen und rath, auch gantzer gemeine löblichen stands Glaruß, dermahlen und jeweiligen in ihrem nahmen regierenden landtvogt in der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau gewährtig und gehorsam zu seyn, hochderoselben nutzen, ehr und frommen zu förderen, hingegen ihren schaden und nachtheil zu wahrnen und zu wenden. Alle ihre in Werdenberg und Wartau habende recht und gerechtigkeiten bestmöglichist und nach eüwerem verstand zu schützen und zu schirmen, auch darvon in kein weiß noch weg nichts entwenden noch schwechen zu laßen, keine bueßfellige sachen zu verschweigen, bemäntelen old gar vertädigen, sondern behöriger maußen einem jeweiligen landtvogt anzuzeigen, keine verschreibungen, pfandtbahren kauffzedel oder einicher gatung versatz oder pfandtbahre brieffe niemahlen für frömbde, woher selbe immer, als einig und allein für die von unserem gefreiten stand selbsten oder gesagt unserer graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau würcklichen dependierende zu schreiben und außzufertigen. Auch hierüber ein richtig und erforderliches protocol zu füehren. Darzu auch nach erforderlich oberkeitlichem getreü und geflißen außfertigenden nach verstand und billichkeit ein gleich und unpartheiischen / [S. 54] schreiber zu seyn und dardurch niemand im geringsten weder gunst noch ungunst zu bezeigen um keinerlein sachen wegen, sonderen mit behörig derselben außfertigung sich gantz impartial und unanstößig aufzufüehren, treülich und ungefahrlich.

[13] Gegenwehrtig deßen wohnsitz laut nachbesetzten erckandtnuß  $[...]^{16}$  / [S. 55]

#### [14 Das Einkommen des Landschreibers]

- [14.1] Ist in allen oberkeitlichen handlungen und vorfallenheiten auch rechtlichen zutragenheiten und processen, actuarius und schreiber, deßgleichen bey bueßentagen sine voto consiliarius, hat,
- [14.2] laut 18 pagina vorhalb  $7^{do}$  puncktens der reformation, an einem solchen belohnung  $\Re x$  30.
  - [14.3] Er wohnt auch den appellazsprüchen bey und hat belohnung.
  - [14.4] Von außfertigenden verschreibungen hat er von jedem 100 ft x 48.
  - [14.5] Sein jahrlohn von hr landtvogt ist fl 25.
- [14.6] Für die oberkeitliche farb hat er je zu 3 jahren um, namlichen bey jedes hr landtvogts aufrit € 8.
  - [14.7] Die alljährliche grichts ducaten f $\ell$  3 x 36.
  - [14.8] Für die 6 ordonierte gricht deß tagß 5 g bazen hiermit alljährlichen ft 2.
  - [14.9] Brotwegerlohn jedes jahr 1 cr  $\Re$  1 x 36.
  - [14.10] Von der beeidigung der persohn, so ein unehlich kind gebihrt, x 36.
- [14.11] Bey anderen oberkeitlichen handlungen und allen vorfallenheiten, denen er beywohnt, ungefehr nach obiger mensur die gebühr. / [S. 56]

#### [15] Deß jeweiligen landtschreibers einkohmen

- [15.1] Von 1 schreiben auf Glaruß, dardurch ein appellaztag außgebeten wirt, von dem ders begehrt 1 th  $\Re$  1 48  $^{\rm x}$ .
- [15.2] Wie hinderhalb pagina 152 zu sehen, hat er ohne ehrschätz in dem 25 Oßwaldßhof in der Großen Graf mitmel 3.
- [15.3] Item, laut 158, hat er in Leütmanns<sup>h</sup> Hof ferner in der Großen Graf ohne ehrschatz mitmel 6.
- [15.4] Item gegen schloßwachtmeister Hans Rohrer grad an der landschreiberei ligend abgetauschtes ohne ehrschatz mitmel 1.
  - [15.5] Item auf der Bauchserwisen auch ohne ehrschatz manmad 1.
- [15.6] Item, laut 172 pagina, hat er weiter ehrschatzfrey im Walterts Hof in dem Grabser Rieth manmad 2. / [S.~57] / [S.~58]

## [16] Richteren der jeweiligen wahl und pflicht

Richtere jeweilige deren 7 an der zahl und zwahren anjetzt: Landtsfänderich <sup>35</sup> Cristen Litscher, Hans Engeler, beide von Sevelen.

Michel Hilti auf dem korenhaus aus der Grabser gemeinde. Anderrß Schwendener von Under Röfis<sup>i</sup>, Buchser gemeind.

10

Hans Vetsch, an seins vatters selgen statt a° 1733 im hornung [Februar] von mir, als regierenden landtvogt, selbsten erkießt, wohnhafft zu Grabß.

Jooß Senn, an richter Rorers selgen statt a $^{\rm o}$  1733 im junio von mir selbsten erkießt, wohnhafft zu Buchß.

Johannes Gantenbein, an richter Lipauners selgen statt a° 1734 auch von mir bestelt, wohnhafft zu Grabß.

Hiermit 3 in der Grabser, 2 in der Buchser und auch 2 in der Seveler gemeinde nach bestähndiger ueb- und ordnung werden erckießt und in erforderendem fahl, da abgehen durch den zeitlichen tod oder wie sonsten immer das seyn möchte, widerum ergäntzt und gesetzt von jederweilig regierenden hr landtvogt.

#### [17] Der richteren eid

[17.1] Ihr sollet und werdet schweren eüweren hochgeacht und gnädigen herren, landtammen und rath, auch gantzer gemeindt löblichen stands Glaruß, dermahlen und jeweiligen in ihrem nahmen regierenden hr landtvogt in der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau gewährtig und gehorsam zu seyn, hochderoselben nutz, ehr und frommen zu förderen, hingegen ihren schaden und nachtheil zu wahrnen und zu wenden.

Alle ihre in Werdenberg und Wartau habende recht und gerechtigkeiten nach eüwerem verstand und besten vermögen, so vil an eüch steht, zu schützen und zu schirmen, auch darvon in kein weiß noch weg nichts schwechen, vilweniger entwenden zu laßen, keine bueßfellige sachen und geschäffte zu verschweigen, / [S. 59] bemäntelen old gar verthädigen, sonderen behöriger maußen einem jeweiligen hr landtvogt zu leiden und anzuzeigen.

[17.2] Darzu auch nach verstand und billichkeit ein gleicher richter zu seyn, dem armen wie dem reichen, dem reichen wie dem armen, dem frömbden wie dem heimbschen, dem heimbschen wie dem frömden und dardurch niemand im geringsten weder gunst noch ungunst zu bezeigen um keinerlein sachen wegen, dem rechten nach und nach einhalt deß landtbuechß.<sup>17</sup>

[17.3] Die belohnung old grichtskosten von jeder urthel ist:

Von der hochen landtsobrigkeit hat jeder jährlich 1 ducaten nach altem curs, genant die grichtsducaten zu beziehen, die macht  $\Re 3 \times 36$ .

[17.4] Für die 6 ordonierte gricht deß tags 5 g bz, hiermit alljährlichen ft 2.

[17.5] Alternatim wohnt auch einer den bueßengrichten als consiliarius und hiermit sine voto bey, der hat danne auch laut reformation deß tagß zur belohnung x 30.

[17.6] Von einem augescheinsgericht hat jeder im boden, der ebene, dörfferen und so weit die häuser  $\Re$  1.

In berg und alpen aber 1 cr  $\Re$  1 x 36. / [S. 60]

## [18] Richteren pflicht und schuldigkeit

- [18.1] Sprechen und urtheilen, es treffe ehr old guet.
- [18.2] Es sollen aber die rechtsprecher der urtlen (wie etwann beschechen) kein verdanck nehmen, sonderen die urtel auf klag und antwort auf der steth außsprechen, es wäre dann, daß sie harinne meiner herren raths begehren möchten, da sie in einer sach bestrickt werend, daß sollend und mögend sie thun innert 14 tagen und lenger die sach nit aufziehen.
- [18.3] Meine gnädigen herren gebend anjetz den ambtleüten und rechtsprecheren jedem zum tag für mahl und auch belohnung, wie schon vorgehender pagina vermelt.
- [18.4] Item, so sollend sie mit den kauffgrichten den alten brauch halten und nit mehreren kosten nehmen, es treffe an ehr oder guet. Und da der grichten zwey oder drey auf ein tag vorfiehlen, sollend die richter nach einhalt jüngster taxierung im ordnungbüechli<sup>18</sup>, so bscheidenlich ist, forfahren. / [S. 61] / [S. 62]

## [19] Landtweibels eines jeweiligen wahl und pflicht

Landtweibel ein jeweiliger wirt auf einsendende notification deß landtvogts, daß einer ermangle, erwelt von meinen gnädigen herren landtammen und rath deß gemeinen standß Glaruß und das ein evangelischer landtmann, deren mann 8 nach gewohnter repartition der 3 theilen, 2 namlich im hindersten, 4 im mitlesten und 2 im understen ins looß thuet.

#### [20] Deß landtweibels eidt

[20.1] [...]<sup>j19</sup>

- [20.2] So darzu auch zu verschweigen, waß erforderlich und nothwendig old absonderlich von höcher und höchster oberkeit gebot oder verboten wirt.
- [20.3] Die fähl nach der gebühr und billichkeit helffen schätzen, auch daß wegen zehenden heimgestelte und übergebene geflißnest zu besorgen und verrichten getreülich und ohngefehrlich. / [S. 63]

#### [21] Landtweibels pflicht und einckohmen

- [21.1] Leistet bey obrigkeitlicher handlungen und auch den bueßengrichten seine pflichtmäußige abwahrt und hat jedes tagß zur gebührenden belohnung  $\Re$  x 30.
- [21.2] Ein gleiche abwahrt hat er auch pflichtmäusig zu leisten bey den ordinari zeitgrichten und so auch den extraordinari, kaufft old augenscheinsgrichten, darvon er belohnung hat gleich einem richter.
- [21.3] Jeden der 6 ordonierten grichtstagen 5 g bz, trifft jährlichen und kohmbt aus obrigkeitlicher rechnung ft 2.
  - [21.4] So darzu sein portion von fallenden grichtskösteli.
  - [21.5] Item die alljährliche grichtsducaten ft 3 x 36.

15

- [21.6] Von augenscheinsgrichten gleich im boden, in alp und bergen = einem richter, wie auch in kauffgrichten.
- [21.7] Bey beeidigung einer persohn, die ein unehelich kind gebihrt, leistet er gleicher g'stalten die abwahrt, wo es nach hr landtvogts befehle beschicht und jedes mahl zur belohnung.
  - [21.8] Wo er bey gefangennehmung und einsetzung arrestanten und delinquenten beholffen ist und seyn muß, hat er sein belohnung laut Glarner reformation.
- [21.9] Von citationen und folfüehrung anderer obrigkeitlichen befehlen, hat er auch die gewohnte gebühr.
  - [21.10] Geleicher g'stalten von anbefehlend leistender abwahrt gefangener.
  - [21.11] Er ist auch einer von den 3 fahlschätzeren und von jeder schatzung hat er von jeweiligen hr landtvogt zur belohnung x 24. / [S. 64]
  - [22] Landtweibels weiteres einkohmen
- [22.1] Je zu 3 jahren um, namlich in dem jahre, wan ein neüer landtvogt aufreitet, hat er für die farb auf oberkeitliche rechnung zu erheben ft 8 xr.
  - [22.2] Wahrtgelt alljährlich fl 20.
  - [22.3] Brotwägerlohn alljährlich fl 1 x 36.
  - [22.4] Zechetmäßerlohn alljährlich fl 8 x 24.
- [22.5] Von kilbizungen<sup>20</sup>.
  - [23] Nachfolgende güeter werden dem weibel g'laßen und mögen mein herren solche widerum zu handen nehmen, wann sie wollen $^{21}$
  - [23.1] Ein guet bey dem Underen Graben, genant daß Straüimad, stoßt gegen morgen an die landtstraß, gegen mitag an meiner herren Underen Graben, gegen abend ... k.
  - [23.2] Item ein stuck riet unden am Sträüimad gelegen, stoßt gegen morgen an die landtstraße, gegen mitag an ermelt Sträüimad, gegen abend ...<sup>1</sup>. / [S. 65] Landtweibel angewisen und nutzende güeter
    - [23.3] Item aber ein guet auf dem rieth, sind 4 mansmad, genant daß ... m.
    - [23.4] Item 1 manmad wisen auf den Buchser Wisen, genant ...<sup>n</sup>.
  - [23.5] Item ein alpli old bergweid am Grabserberg, der Klein Roßhag genant, stoßt an meiner herren Schillenschwendi oder Groß Roßhag, anderseitz an ...°.
  - [23.6] Von dieseren stuck soll der weibel jährlich p-5 f $\ell^{-p}$  zu handen dem hr landtvogt zahlen.
- [23.7] Ferner hat er zum dienst ohne ehrschatz auß dem 4.<sup>ten theil</sup> Monthana Hof, hinderhalb pagina 156, auf Flöß<sup>q</sup> mitmel 3. / [S. 66]

## [24] Laüffers eines jeweiligen wahl und eid

Laüffer ein jeweiliger wirt auf einsendende notification, daß einer ermangle, wieder gesetzt von meine gnädigen herren landtammen und rath gemeinen standß Glaruß und zwahren ein alldasig evangelischer landtmann gemeincklich durch daß looß, wie vorbemelte landtschreiber und landtweibel.

## [25] Deß laüffers eid

[25.1] [...]<sup>r 22</sup>

[25.2] So darzu auch zu verschweigen, waß erforderlich und nothwendig old absonderlich von höcher und höchster oberkeit gebot old verboten wirt.

[25.3] Und letstlich, daß wegen zechenden übergebene geflißen zu besorgen, <sup>s</sup>-auch jeweiligen hr landtvogt zustehenden zohl geflissenst einzuziehen und ihme von eim monath zum anderen einzuhändigen, alles <sup>-s</sup> getreülich und ohne alle gefährde. / [S. 67]

## [26] Laüffers pflicht und einkohmen

[26.1] Wan und wo es ein jeweiliger hr landtvogt nötig befindt und befilcht und gebiehtet, soll er gehorsamst laut geschwornen eid abwahrten und folge leisten, hat davon jedeß tagß als den ordinari lohn  $x^r$  30.

[26.2] Von gefangennehmung und einsetzung der arrestanten und maleficanten old delinquenten hat er von jedem auch ein solchen widerum aus und ledig zu laßen x 36.

[26.3] So danne auß einer gefangenschafft in die andere zu thun, wie auch an und ab den eisen: Item von jedem examen, darzu auch darvon zu füehren und abzuwahrten, jedes mahl x 6.

[26.4] Gleicher g'stalten von citationen und folfüehrung anderer obrigkeitlichen befehlen hat er die gewohnte gebühr.

[26.5] Er hat auch bey beeidigung einer weibßpersohn, die ein unehelich kind gebihrt, wo und wann solches beschicht, für sein schuldige abwahrt x 36.

[26.6] Er ist auch schuldig bey ordinari zeitgrichten und auch den extraordinari kauff- und augenscheinsgrichten gehorsamme abwahrt zu leisten, hat darvon belohnung gleich einem richter, jeden der 6 ordonierten grichtßtagen 5 g bazen, trifft jährlich ft 2.

[26.7] So darzu sein portion von fallenden grichtskösten.

[26.8] Item alljährlich ½ grichtßducaten, € 1 x 48.

[26.9] Von augenscheinsgrichten gleich im boden, in alp und bergen einem richter, wie auch in kauffgrichten. / [S. 68]

#### Laüffers mehrers einkohmen

[26.10] Je zu 3 jahren um, namlich in dem jahr, wann ein neüer landtvogt aufreitet, hat er für die farb auf oberkeitliche rechnung zu erheben fl 8.

[26.11] Wegen dem brunnenjahrlohn, namlich darzu zu schauen und inenzurichten,  $\Re 1$  48 x.

[26.12] Zechetmäßerlohn fl 7 x 20.

[26.13] Wegen holtz Vogelweid, so Hans Thoman Schwendener selig gehabt, zechetmeßer und abtragerlohn ft 2.

[26.14] Von einem expressen ganz auf Glaruß nach alt bestähndiger uebung und gewohnhait 2 thaller ft 3 x 36.

Betrifft es oberkeitliche geschäffte, so kohmbt es auch in oberkeitliche rechnung.

Trifft es aber an particularen um außbitung eines appellaz-tages, ehegerichts old was es sonsten, geth es auf kosten deß begehrenden old eigentlich im recht habenden theils.

[26.15] Von anderen verrichtungen außert der graffschafft hat er in der nachpahrschafft gen Vaduz, Gambß etc für jeden gang x 30.

Geth es aber weiters jedeß tagß x 48.

Vom einzug deß landtvogts old zöhls, märckten fl 3.

Vom mercktabenderungßrueffe mueß wenigstens an 3 zerschidenen orten außrueffen old wo und wie es hr landtvogt befihlt. / [S. 69]

[27] Laüffers deß jeweiligen zum dienst habende güeter

[27.1] In dem Orthhof, hinderhalb pagina 167, hat er wegen besorgung deß schloßbrunnens ohne ehrschatz und ohne zinß die sogenante Brunnen Ägerten ob dem haubtzechet stall ein stückli baß oben zur rechten hand in miten der Grabseren allmeind, Ägerten genant, ist sinß<sup>t</sup> guet ein eigner einfang in circa mitmel 3.

[27.2] Item bim Lugner 1 bongertli auch sinß<sup>u</sup> in circa mitmel 1.

[27.3] Item ein stückli rieth auf dem Grabser Rieth bey der Butzifähren groß mannmad 2. Im 1748<sup>r</sup> ehrschatzrodel sind solche auß unachtsamkeit old irrthum dem Zollershof eingetragen. In elteren ehrschatzrödlen alle obvermeltem hof und zwahren nur für 4 mitmel.

[27.4] Er hat ferner zum dienst, doch mit gebührender abzahlung deß ehrschatz und gewohnten zinses

auß dem Waltertshof, hinderhalb pagina 172, auf dem Grabser Rieth mitmel 1.

[27.5] Item in gleicher form und mit gleichen rechten, laut gesagter pagina, in der Großen Graf mitmel 1. / [S. 70]

[28] Stattknechts wahl und pflicht

Statknecht ein jeweiliger wirt laut enthalt burgerlibels, hinderhalb pagina 298, wann einer ermanglet erwelt von den burgeren.<sup>23</sup>

## [29] Deß stattknechts eid

[29.1] [...]v 24

[29.2] So darzu auch zu verschweigen, waß erforderlich und nothwendig old absonderlich von höcher und höchster oberkeit gebot und verboten wirt.

[29.3] Die fähl nach gebühr und billichkeit helffen schätzen.

[29.4] Und letstlichen daß wegen zechenden übergebene geflißen zu besorgen, auch die standgelter fleißigst einzuziehen und hr landtvogt zu bestellen, alles getreülich und ohne alle gefährde. / [S. 71]

## [30] Stattknechts pflicht und einkohmen

[30.1] Wan und wo es ein<sup>w</sup> jeweiliger hr landtvogt nöthig befindt und befihlt und gebietet, soll er  ${}^{x-}$ ft  ${}^{x-x}$  gehorsambst laut geschwornen eid abwahrten und folge leisten. Hat darvon jedeß tagß als den ordinari lohn x 30.

[30.2] Von anderen verrichtungen und follfüehrung obrigkeitlichen befehlen, worin imer dieselbe bestehen, und auch von citationen hat er jedesmahl gewohnte gebühr, wie bey vorgenderen ambtsdieneren schon vermelt.

[30.3] Er ist der  $3^{te}$  fahlschätzer und laut reformation jedesmahl gleich einem andern belohnung x 21.

[30.4] Ist auch schuldig bey ordinari zeitgrichten und auch den extraordinari kauffgrichten und augenscheinsgrichten gehorsame abwahrt zu leisten, hat darvon belohnung gleich einem richter, jeden der 6 ordonierten gerichtstagen 5 gbz, trifft jährlich ft 2.

[30.5] So darzu sein betreffende portion von fallenden grichtskösteli.

[30.6] Alljährlich  $\frac{1}{2}$  grichtsducaten, weillen er und laüffer  $1^e$  nur miteinander haben,  $\Re$  1 x 48.

[30.7] Von augenscheins grichten im boden, in alp und bergen wie auch in kauffgrichten gleich einem richter.

[30.8] Von der burgersteür einzuliferen hat er ft 1.

[30.9] Vom einzug deß stand-gelts alle marcktstage hat er jedeß jahre f $\ell$  1. / [S. 72]

Stattknechts fernere pflicht und einkohmen

[30.10] Je zu 3 jahren um, namlich in dem jahr, wann ein neüwer landtvogt aufreitet, hat er für die farb auf oberkeitliche rechnung zu erheben ft 8.

[30.11] Zechetmeßerlohn alljährlichen fl 6 x 30. / [S. 73]

#### [31] Wingert und mäßvogts wahl und pflicht

Wingert und mäßvogt ein jeweiliger, der dermahlen richter Jooß Senn, wirt auf einsendende nachricht deß hr landvogts, daß einer ermangle, erwehlt auf beysetzenden vorschlag von meinen gnädigen herren landtammen und rath deß gemeinen stands.

#### [32] Deßen eid

[32.1] [...]<sup>z 25</sup>

[32.2] Auf alle ihre in der graffschaft Werdenberg habenden güeter, wingert, zechentrechte und gerechtigkeiten geflißen acht zu haben und daran old darvon mit eüwerem wüßen wenigstes nichts schwechen, vil weniger gar entwenden zu laßen, sonderlichen den Herren Wingert geflißnest zu besorgen, daß alljährlich daß nöthig und uebliche richtig und recht gegruebet, auch der tung oder bau nach der ordnung dahin verwent werde. So danne den daher auch zugleich auß dem sogenanten Flüri Zoggen, doch oberkeitlichen wingert und von allen zechenden harkohmenden most bey torcklung und zufüehrung ungesaumbt und geflißenlich benebst auch all gewöhnt und ueblichen früchten zu meßen treülich und ohne einiche gefährde.

Alles nach anleihtung in folgend 12 punckten eüch deütlich vorschreibend und übergebend schrifftlichen ordnung: / [S. 74]

## [33] Wingert und mäßvogts pflicht

[33.1] Erstlich geflißen und guete acht und aufsehen zu haben, daß jeweilig auf dem schloß Werdenberg residierend und regierende landtvögt die darzu gehörige güeter recht und bescheidenlich etzen, absonderlich in dem letsten jahr ihrer regierung, da sie widerum abreiten bis an den theil im Oberen Graben, so mann daßselbige jahr etzt und etzen laßt, angeetzt und nach gewohnheit dem nachfahrer übergeben und zu handen stellen.

[33.2] Zweitens, daß die jeweiligen landvögt die zaün aller orten, wie auch die mauren, wo mangel, verbeßeren laßen, damit solche in rechten und guten ehren erhalten werden.

[33.3] Dritens, daß auch alle fruchtbahre baüm sowohlen in dem schloßwingert, als anderen schloßgüeteren wohl gepflantzet, erforderlicher maußen beschniten und in ehren gehalten, auch anstath der alt abgehenden widerum ander junge gesetzt und gepflantzet werden.

[33.4] Viertens, daß kein s v bau, so bey dem schloß um und an old im und auf oder ab den schloßgüeteren gemacht wirt, verkaufft oder hinweg gethan, sonderen geflißenlich, so vil nöhtig und üeblich, erstlich und voraus zu den räben und darnach auf die güeter selbsten gethan und gebraucht werde.

[33.5] Fünfftens, daß zu dem süeß und auch sauren, ja allem fueter old winterätzig genug strau und staüwi vorbehalten und gebraucht werde.

[33.6] Sechßtens, daß der herren und auch um d'halben Flüri Zogg verlaßene wingert wohl auf und in ehren gehalten, daß erforderliche ordenlich, namlich auf jeden theil jährlich ein halben tag und danne je von 2 auf ihr theil noch 1 tag in jedem ½ tag, allso in allem von all 8<sup>ten</sup> 5 gantze tag gegruebet, zu oberst im wingert durch den köpflenen old steinklipen nach durch gand, doplete trüechter von gueten tragechten reben gepflantzet. Und wo dunnen in dem

gantzen wingert lebendige nachen gestreckt, die unfruchtbar und nix nutzenden, sonderlichen obendurch nach und nach außgereütet und dargegen guet und fruchtbahre, wo man nit strecken kan, von ander gut und diensamben orten nachen gepflantzet und mit dem neüw nebet dem torckel und schloß old grad zwüschent innen ligenden besetzten stück deß neüen gartens an trüechter und sticklen aufs best und geflißneste besorget, der behörig und erforderliche bau, <sup>aa-</sup>folgt 370 pagina<sup>-aa</sup>. / [S. 370]

Continuatio deß wingert und mäßvogts pflicht, auf 74 paginam folgend,

namlich in jeden theil zum grueben 2 fueder und darnach noch darüber wechßelßweiß jedes jahr in 3 theil, 9 hiermit in jeder dieser 3 theilen 3 fueder gethan und darinn verbraucht am nutzlichsten werde. Der herd, so hinab geschwembt old gestoßen, fleißig widerum an erforderliche orth getragen, alljährlich früelingß, sommer und herbstarbeit geflißenlich mit schneiden, folgen, erbrechen und jeten, kerricht und daher kohmend jet, herd und waß zum faulen und fetigkeit dienstlich nit darauß getragen, sonderen darinn verstraüt und an dienstliche orthe verwent werde.

Daß sogenante Fluri Wingertli wirt gleich einen theil im großen wingert geachtet im bau. Darin gibt mann auch, waß an holtzwerck nöhtig und zeücht halben most.

[33.7] Sibendeß, daß in den räben keiner gatung veich gelaßen werde, vilweniger schaf old schwein, danne daß außgeländ old von räben im wingert nit besetzte boden und weite anderst nit als von angehefft old gestumpten veich geetzt werden sollen.

[33.8] Achtens, daß der wein sowohlen auß den zum schloß gehörigen weingärten als auch von zechenden zu fliesend bey einem recht gefochtenen ohmen fleißig und unbetrugenlich gemeßen und, waß  $\frac{1}{2}$  viertel old mehr betragen, mag in richtige verzeichnuß genohmen werde.

[33.9] Neüntens, so danne weitzen, röcken, fäsen und rauchkorn ordenlich recht und wohl außgetröscht und auch allzu vil gschwingkorn nit gemacht, daß außgetröschte aber alles unbetrugenlich bey dem viertel old halben viertel, waß so vil oder mehrers leiden mag, gemeßen, darüber ein richtige verzeichnuß gemacht und danne bey bestallung der obrigkeitlichen rechnung richtig eingegeben werde.

[33.10] Zechendeß, daß er über allbereit außgesetztes, auch sonsten in allweg, wo etwaß auf eint oder andere weiß zu verbeßeren und zum nutzen meiner gnädigen herren und oberen zu renovieren nöthig und diensam erachten und befinden wirt, solches in treüen zu erstatten, damit der landtvogtey einnohmen geäüffnet werden mögen.

[33.11] Eilfftes, daß wann von ihme eint old anderes in gesagt nutzlich und gueter ordnung nit erhalten werden möchte, einem jeweiligen hr landtvogt, oder

so es erforderlich, selbsten meinen gnädigen herren hr landtammen und rath hochlöblichen standß Glaruß ohne anstand richtig und geflißen anzuzeigen und einzugeben, damit er so dannethin bey / [S. 371]

Vortsetzung deß wingen und mäßvogts pflicht

den vogtheylichen rechnungßablagen oder auch darzwüschent je nach befindender nothwenigkeit zu ablegung deß vollkohmnen berichts möge berueffen und fürgeforderet, auch darauf mit obrigkeitlichem ernst vorgekehrt werden, waß diensamm, erforderlich, nutzlich und guet seyn mag.

[33.12] Zwölfftens, daß er auch alljährlich zu handen jeweiligem hr landtvogts deütlich, richtig und guete rechnung seines außgebens ablegen wolle.

Deßen zu vast und wahren urckund.

Zu dem dienst hat er wie vorhalb 164. pagina zu ersechen im Appenzellerhof auf Sax  $sin \beta^{ab}$  mitmel 1.

Item in der Großen Graf auch sinßac mitmel 1.

Dannoch ist er in gewohnter zeit darvon den ehrschatz und auch daß alljährlich stipulierte zinßli zu zahlen schuldig. / [S. 75]

## [34] Landtshaubtmans wahl<sup>26</sup>

- [34.1] Landtshaubtman ein jeweiliger, der dermahlen Johannes Hilty, wirt auf einsendende nachricht, daß einer ermangle, erwehlt von meinen gnädigen herren landtammen und rath deß gemeinen standß.
- [34.2] Laut hochoberkeitlicher erkandtnuß gehört ihme die nutznießung, wie hinderhalb pagina 154 im  $2^{ten}$ , Monthona Hof in der Kleinen Graf von 1 sueßen<sup>ad</sup> mitmel.
- [34.3] Item im Oßwaldßhof, laut pagina 152, auch in der Kleinen Graf mitm 1, beide müeßen gleichwohlen verehrschätzet werden in gewohnter zeit und alljährlich betragend zinßli zahlen. / [S. 76]

#### [35] Landtsfähnerichß wahl<sup>27</sup>

- [35.1] Landtsfähnerich ein jeweiliger, der anjetzt Christen Litscher, richter von Sevelen, wirt auf gebührende einberichtung eines landtvogts, daß einer ermangle, wiederum erckießt von meinen gnädigen herren des gemeinen standß.
- [35.2] Hat krafft hoch oberkeitlicher erckantnuß die nutznießung im 2<sup>ten</sup> theil Aülershof, hinderhalb pagina 137, von mannm 1, im Langen Graben.
- [35.3] So darzu im  $4^{ten}$  theil Aülershof hinderhalb pagina 142 von mannmad 1, auch im Langen Graben.
- [35.4] Ist gleichwohlen von beiden auf gewohnte zeit, den ehrschatz und auch daß alljährliche zinßli zu zahlen schuldig. [...]<sup>ae 28</sup> / [S. 77]

[36] Miliz officiers, haubtleüth, leütenambts und fändrichen, deren wahl

Miliz-offizier, haubtleüth, leütenambt und fähnerich werden auf jede sich aüßerende erfordernuß ergäntzt und erckießt von jeweilig regierenden hr landtvogt.

[37] Wer die gegenwehrtig mit ihren wachtmeisteren von der  $1^{\text{ten}}$  old schloßcompagnie [...]<sup>29</sup> / [S. 80]

[38] Eidtsform der bürger, landtleüth, beysaßen, auch sammtlichen einwohneren der graffschafft Werdenberg

[38.1] Ihr sollet und werdet schweren eüweren hochgeacht und gnädigen herren und oberen landtamen und rath, auch gantzer gemeindt loblichen orthß und standß Glaruß, gehorsamm und gewährtig zu seyn, hoch deroselben nutz und frommen ehr und ansechen zu förderen und zu aüfnen, ihr nachtheil und schaden zu wahrnen und zu wenden. Auch ihr ambt zu behalten, so weit eüwer leib und guet langt und vermag.

So zugleich ihrem dermahligen und von zeit zu zeiten eüch abordnend und zuschickenden landtvögten und gesandten landtvogtey-ambte, auch von ihnen old ihne ergehenden geboth und verbohten gefolgig und gehorsam zu seyn.<sup>30</sup>

```
[38.2] [...]<sup>af</sup>
[38.3] [...]<sup>ag</sup>
[38.4] [...]<sup>ah 31</sup>
[38.5] [...]<sup>ai</sup>
[38.6] [...]<sup>aj</sup> / [S. 81]
[38.7] [...]<sup>ak</sup>
```

[38.8] Achtens, daß ihr auch under eüch keine heimliche noch offentliche zusahmenkönfften oder gemeinden halten und darüber etwaß berahten und noch vil weniger gegen frömbden durch schreiben oder auf andere weis etwaß fürnehmen wollet ohne eüwerer gnädigen herren gunst, wüßen und willen einer jeden gemeind gleichwohlen ihre gemeindsanligenheiten zu berathen und zu besorgen, absonderliche gemeinden anzustellen nach erfindender nothwendigkeit überlaßen nach anleihtung der under dem 12./23. may anno 1725 errichteten remedur<sup>32</sup> und regierungsform, darbey es sein alliglich verbleiben hat und haben wirt.

[38.9] Neüntens, daß ihr weder insgesambt noch insbesonders ohne eüweren gnädigen herren und oberkeit vorwüssen und willen eüch außert die graffschafft mit leib und guet begeben und wegziechen wollet noch weniger haushäblich niderlassen.<sup>33</sup>

[38.10] Zechendes und letstlichen, daß ihr denjenigen, so bannisiert hochoberkeitlich sind oder hinckünfftig werden möchten, kein underschlauf geben oder hausen und hofen wollet, sonder wo ihr deren immer im land gespühret

und gewahret, der obrigkeit ohnverzüglich in der stille angeben und anzeigen, ja wann es in eüwerem vermögen handvest machen, gefänglich annehmen und regierenden hr landtvogt auf dem schloß einliferen.<sup>34</sup> [...]<sup>al 35</sup> / [S. 568]

[39] Eid deß jeweiligen landtshauptmans und auch deß landtsfänderichß

[39.1] [...]<sup>am 36</sup>

[39.2] Alle ihre in Werdenberg und Wartau habende recht und gerechtigkeiten nach eüwerem verstand und besten vermögen zu schützen und zu schirmen, auch darvon in kein weiß noch weg nichts schwechen, vilweniger entwenden zu laßen, sonderheitlich in mißlich, gefahrlich und kriegerischen zeiten, da nach rechtmäßig höcher oder allerhochsten ordres und befelch es erforderlich were, daß land oder deß landeß marchen, gräntzen mit underhabender mantschafft zu bedecken und zu bewahren oder gar auß, ja uns zu zuziechen, all mögliches vorzuckehren, hochsolche befehle zu follziechen und nach bester treüwe unsere sache, recht und gerechtigkeiten zu vertädigen, auch allbey und under eüch habende auf daß geflißenst und tapferste darzu anzufüehren, treülich und ohngefahrlich. / [S. 569]

[40] Eid eines jeweiligen landtsfänderichs

[40.1] [...]an 37

[40.2] Alle ihre in Werdenberg und Wartauw habende recht und gerechtigkeiten nach eüweren verstand und besten vermögen zu schützen und zu schirmen, auch darvon in kein weiß noch weg nichtß schwechen, fil weniger entwenden zu laßen, sonderheitlich in mißlich, gefahrlich und kriegerischen zeiten, da
nach rechtmäußig hocher oder allerhöchsten ordres und befehlen erforderlich,
ja nöthig erfunden wurde, daß land oder deß landeß gräntzen zu besetzen und
bedecken oder gar aus, ja uns zu zuziechen und den landtsfahnen zu übergeben, all mögliches vorzuckehren, hochselbe ordres und befehle zu vollziechen
und nach möglichster geflißenheit und treüwe ersagten landtsfahnen zu füehren und bewahren, ja unsere sache, recht und gerechtigkeiten zu vertädigen,
auch alle bey und um eüch sich findende aufs und tapferste darzu anzumahnen
und anzufüehren, treülich und ohngefahrlich.

**Original:** StASG AA 3 B 2, S. 13–16, 21–81, 370–371, 568–569; Buch (940 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Papier, 25.5 × 40.0 cm.

**Original:** LAGL AG III.2401:044, S. 13–16, 21–81, 370–371, 568–569; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, auf den Seiten 900 bis 936 verschiedene Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0 × 36.0 cm.

Abschrift: (1754 April 28 – 1800 Dezember 31) StASG AA 3 A 1b-4b; (Doppelblatt); Papier.

- a Val. SSRO SG III/4 229.
- Auslassuna in SSRO SG III/4 128.
- c Korrigiert aus: nemonstrationen.
- 40 d Hinzufügung oberhalb der Zeile.

```
Vgl. SSRQ SG III/4 231.
f
   Unsichere Lesung.
   Korrigiert aus: alt.
<sup>h</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: engens.
i
   Korrigiert aus: Rötiß.
                                                                                                            5
   Vgl. SSRQ SG III/4 230, Art. 17.1.
   Lücke in der Vorlage (1.5 Zeilen).
1
   Lücke in der Vorlage (1 Zeile).
<sup>m</sup> Lücke in der Vorlage (0.5 Zeile).
   Lücke in der Vorlage (0.5 Zeile).
                                                                                                           10
   Lücke in der Vorlage (1 Zeile).
р
   Hinzufügung am linken Rand.
   Unsichere Lesung.
   Vgl. SSRQ SG III/4 230, Art. 17.1.
   Hinzufügung unterhalb der Zeile.
                                                                                                           15
t
   Unsichere Lesung.
   Unsichere Lesung.
v
   Val. SSRQ SG III/4 230, Art. 17.1.
   Korrigiert aus: ein ein.
   Hinzufügung am rechten Rand.
                                                                                                           20
V
   Hinzufügung am rechten Rand von späterer Hand: fl x.
z
   Vgl. SSRQ SG III/4 229, Art. 17.1.
aa Hinzufügung unterhalb der Zeile.
ab Unsichere Lesung.
   Unsichere Lesung.
                                                                                                           25
ad
   Unsichere Lesung.
ae
   Vgl. SSRQ SG III/4 138.
   Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 2.
ag
   Vgl. SSRQ SG III/4 216 Art. 3.
ah Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 4-7.
                                                                                                           30
ai Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 9.
aj Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 10.
<sup>ak</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 11.
   Vgl. SSRQ SG III/4 229, S. 82.
am Vgl. SSRQ SG III/4 230, Art. 17.1.
   Vgl. SSRQ SG III/4 229, Art. 17.1.
1
   S. 1–12 enthalten Einträge zu den Hoheitsrechten (SSRQ SG III/4 229).
   Vgl. SSRQ SG III/4 171.
   Val. SSRQ SG III/4 231.
   Die Artikel 2.2 bis 2.5 fehlen im früheren Eid (SSRQ SG III/4 128). Der Titel, der im Original an
   jedem Seitenanfang wiederholt wird und hier innerhalb des Textes steht, wird der Lesbarkeit halber
   als Titel nach oben gesetzt.
   Vgl. SSRQ SG III/4 216.
   Vgl. SSRQ SG III/4 216.
   Vgl. SSRQ SG III/4 117.
                                                                                                           45
8
   Vgl. SSRQ SG III/4 174.
   Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 2.
<sup>10</sup> S. 17–19 enthält eine Abschrift der Werdenberger Reformation von 1754 (SSRQ SG III/4 216).
11 Vgl. dazu SSRQ SG III/4 171, Art. 4.
<sup>12</sup> Monatsangabe fehlt. Im Jahr 1749 war nur im Juni der 27. ein Freitag.
                                                                                                           50
```

13 Vgl. SSRQ SG III/4 216.

- Es folgt eine nicht datierte Erkenntnis von Glarus über die Ausfertigung von letztwilligen Verfügungen und Testamenten. Diese sollen vor Gericht errichtet, vom Landschreiber geschrieben und vom Landammann wie die Gültbriefe besiegelt werden.
- S. 26–50 folgt ein Verzeichnis der Zinszahler, der Güter mit den Anstössern und der Zinsen (Sevelen, Räfis, Studen, Altendorf, Ampilos bzw. Pilols, Grabs, Grabser Berg, Schloss und Stadt Werdenberg).
  S. 38–39 ist ein Erblehensbrief über die Zechentwis aus dem Jahr 1668 abgebildet.
- S. 54–55: Nach dem Tod von Katharina Schwendener wird am 9. September 1740 das Haus ihres verstorbenen Ehemannes, Richter Michael Vorburger, samt Garten, Stall, Hofstatt und Platz nache außert Buchß gelegen auf Bitten des Landschreibers Joachim Legler von Glarus zur Landschreiberei erklärt. Der Landschreiber darf inskünftig darin wohnen, muss das Haus jedoch auf eigene Kosten unterhalten. Die Grundstücksgrenzen werden beschrieben. Laut der Remedur (SSRQ SG III/4 216) wird Michael Vorburger für ehrlos erklärt und in die Landvogtei Werdenberger verbannt bzw. unter Arrest gesetzt.
- <sup>17</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 174, Art. 15.
- <sup>18</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 127; SSRQ SG III/4 128; SSRQ SG III/4 129.
  - <sup>19</sup> Identisch mit Art. 17.1 des Richtereids.
  - <sup>20</sup> Es ist unklar, um was es sich bei den erwähnten Kirchweihzungen handelt, evtl. eine Delikatesse?
  - <sup>21</sup> Vgl. dazu auch SSRQ SG III/4 143, Art. 13.
  - <sup>22</sup> Identisch mit Art. 17.1 des Richtereids.
- 20 23 Val. SSRQ SG III/4 116.

5

10

- <sup>24</sup> Identisch mit Art. 17.1 des Richtereids.
- <sup>25</sup> Identisch mit dem ersten Abschnitt von Art. 17.1 des Richtereids.
- Der Eid des Landeshauptmanns befindet sich auf Seite 568, siehe unten. Vgl. auch den Eid vom 10. September 1696 in LAGL AG III.2442:061.
- <sup>27</sup> Der Eid des Landesfähnrichs befindet sich auf S. 569, siehe unten.
  - <sup>28</sup> Es folgt eine Abschrift des sogenannten Fähnlibriefs über die erneute Bewilligung von Glarus für Werdenberg zur Besetzung der Ämter eines Landeshauptmanns und eines Landesfähnrichs (Fortsetzung der Abschrift auf den Seiten 565–567).
  - Es folgt ein Verzeichnis der acht Kompagnien mit den Namen der Hauptleute und der Wachtmeister. Dieses wurde nicht in die Edition aufgenommen. Ein Verzeichnis der Mannschaften der einzelnen Gemeinden in der Landvogtei Sax-Forstegg findet sich unter StAZH A 346.5, Nr. 139. Letzteres ist interessant, da es neben der Namensliste auch Alters- und Berufsangaben sowie den Waffenbesitz der einzelnen Männern enthält und nicht nur die Namen der Hauptleute.
    - <sup>30</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 1.
  - 31 Artikel 8 von der Reformation wurde hier nicht aufgenommen (SSRQ SG III/4 216, Art. 8).
    - <sup>32</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 12.
    - <sup>33</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 15.
    - 34 Vgl. SSRQ SG III/4 216, Art. 17.
    - 35 S. 82–120 folgen weitere Hoheitsrechte (SSRQ SG III/4 229).
- 40 36 Identisch mit Art. 17.1 des Richtereids.
  - 37 Identisch mit Art. 17.1 des Richtereids.